Grüne Kanton Solothurn



Postfach 606

4502 Solothurn

kontakt@gruene-so.ch

29. März 2016

Bau- und Justizdepartement

Departementssekretariat

Werkhofstrasse 65

4509 Solothurn

**Gesetz über den tiefen Untergrund und Bodenschätze (GUB)
- Öffentliches Vernehmlassungsverfahren**

Sehr geehrter Herr Landammann
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Grünen Kanton Solothurn bedanken sich für die Einladung zur Vernehmlassung des Gesetzes über den tiefen Untergrund und Bodenschätzen (GUB). Gerne lassen wir Ihnen hiermit innert Frist unsere Überlegungen, Anträge und Bemerkungen zukommen.

**Grundsätzliche Vorbemerkungen**

Das neue Gesetz definiert verbindlich die auch von uns gewünschten Rahmenbedingungen und koordiniert das Verfahren bei der Nutzung des tiefen Untergrunds. Bei der Beantwortung unserer Interpellation zum Potential der Tiefengeothermie im Kanton Solothurn, sowie bei der Beantwortung der Interpellation Barbara Wyss Flück zum Thema Förderung von nichtkonventionellem Erdgas (Schiefergas) im Zusammenhang mit der exklusiven Konzessionserteilung der englischen Erdöl- und Erdgasfördergesellschaft Celtique Energie Petroleum Ltd. blieben viele Fragen offen. Mit dem nun vorliegenden Gesetz können die bestehenden Gesetzeslücken geschlossen werden. In diesem Sinne unterstützen und begrüssen wir das vorliegende Regelwerk und die Änderung der Kantonsverfassung (KV).

Mit den gesetzlichen Grundlagen sollen Rahmenbedingungen geschaffen werden, um in Zukunft Projekte im Bereich der Tiefengeothermie grundsätzlich zu ermöglichen. Die Tiefengeothermie bietet einerseits Vorteile. Das theoretische Potenzial zur Wärme- und Stromproduktion ist gross. Die Nutzung der tiefen Erdwärme kann eine umweltfreundliche, Co2-arme und platzsparende Methode der Energiegewinnung sein. Andererseits gibt es noch viele Unwägbarkeiten. Auch bei geothermischen Bohrungen muss man insbesondere im Hinblick auf die Gefährdung des Grundwassers grosse Vorsicht walten lassen. Dies insbesondere auch unter dem Gesichtspunkt, dass das Tiefengrundwasser eine noch wenig erforschte, sehr wertvolle Ressource darstellen kann, die einen spezifischen Schutz verdient (vgl. Waber et al., Tiefengrundwasser, Vorkommen, Nutzungspotenzial und Schutzwürdigkeit in: Aqua & Gas Nr. 4, 2015, S. 32 ff.). So ist bei der Risikoabschätzung insbesondere zu berücksichtigen, dass das Tiefengrundwasser gerade entlang der Aare mit dem Grundwasser in der Nähe der Erdoberfläche interagiert.

Daher beantragen wir, dass im Gesetz eine klare Prioritätsklausel für den Schutz des Grundwassers verankert wird.

Was tief unter dem Boden ist gehört dem Kanton. Dies scheint uns ein zentraler Punkt für die Akzeptanz der Geothermie und die Klärung der Haftungsfrage. Dazu gehört eine obligatorische Risikoanalyse. Die Zuständigkeit des Regierungsrates für die Erteilung der Konzession ist für uns unbestritten.

Aus Sicht der Grünen Kanton Solothurn sollte im Zentrum der Frage, ob ein Projekt bewilligungsfähig ist oder nicht, die Umweltverträglichkeit; insbesondere der Schutz des Grundwassers stehen. Dieser Grundsatz sollte unseres Erachtens auch im Gesetz selbst festgehalten und nicht an den Regierungsrat delegiert werden (§ 14 Abs. 1). Verboten werden sollte das sogenannte Fracking zur Erdöl- oder Erdgasgewinnung. Der dabei erfolgende intensive Einsatz von Chemikalien zur Lösung des Erdgases oder der Erdölprodukte aus dem Gestein ist angesichts der grossen Umweltrisiken und der schlechten Energieeffizienz dieser Abbaumethode nicht verantwortbar. Soweit Umweltrisiken ausgeschlossen werden können, soll die Möglichkeit der petrothermalen Geothermie bestehen bleiben.

Im Grundsatz erachten es die Grünen als richtig, die beiden Schritte, Erkundung des tiefen Untergrunds und eine allfällige Nutzung/Förderung einer separaten Konzessionspflicht zu unterstellen.

**Unsere Anträge/Bemerkungen zum Gesetz (GUB):**

1. **Allgemeine Bestimmungen**

§4 Konzessionspflicht

Antrag: §4 Abs. 6 (neu): Das Fracking zur Förderung fossiler Brennstoffe ist verboten.

Begründung: Auch wenn bereits das vorhandene Umweltgesetz der Einsatz von Chemikalien reglementiert oder verbietet, soll mittels Verbot der Einsatz von Fracking grundsätzlich untersagt werden, um Klarheit zu schaffen. Angesichts der drohenden Klimakatastrophe würde es einer vernünftigen Energiepolitik widersprechen, die letzten Tropfen Erdöl und die letzten Kubikmeter Erdgas aus der Erde herauszupressen. Es ist Zeit, sich von den fossilen Energieträgern zu verabschieden und konsequent erneuerbare Technologien zu fördern. Dazu gehört auch die Nutzung der Erdwärme, welche wir als sinnvoll erachten.

1. **Konzession für Erkundungen**

§6 Abs. 1: Konzessionen für Erkundungen erteilt der Regierungsrat; restlichen Abschnitt streichen.

Begründung: das Kriterium “ohne wesentliche Auswirkungen auf Raum und Umwelt“ ist nicht klar abgrenzbar. Denkbar ist, dass der Regierungsrat eine Rahmenkonzession erlässt und das Departement mittels Verfügungen die Einzelprojekte genehmigt, wenn die Auswirkungen gering sind.

§7 Verfahren

Wir erwarten, dass bei allen Projekten im Tiefenuntergrund das Verbandsbeschwerderecht zugestanden wird.

§ 8 Die Konzession ist zu befristen.

Wir erwarten, dass in der Verordnung klare Kriterien aufgenommen werden. Wiederkehrende Verlängerungen wie das Beispiel der Erdöl- und Erdgasfördergesellschaft Celtique Energie Petroleum Ltd. sollten unserer Meinung nach nicht mehr möglich sein. Die Konzessionserteilung auf Vorrat soll möglichst unterbunden werden. So wäre auch vorstellbar, dass vorgesehen wird, eine Konzession neu zu vergeben, wenn sie nicht genutzt wird.

§11 Folgen des Erlöschens

... sind bestehende Anlagen vom Konzessionär rückzubauen; der vorherige Zustand des Areals ist wieder herzustellen und

**Antrag:** ... das ganze Gebiet muss fachgerecht renaturiert werden.

Begründung: Es muss verhindert werden, dass der Kanton am Schluss die Kosten der Renaturierung übernehmen muss. Die explizite Verankerung der Renaturierungspflicht im Gesetz erleichtert die Durchsetzung gegenüber dem Konzessionär.

§13 Datenhoheit

Hier fehlt die Vorgabe, in welcher Form und bis wann die Daten zur Verfügung gestellt werden müssen.

1. **Konzession für Nutzungen**

Beispielsweise vor § 14 der Vernehmlassungsvorlage sollte im Gesetz ein Grundsatzartikel eingefügt werden, der die wichtigsten Kriterien für die Nutzung des tiefen Untergrunds festhält. Insbesondere müssen unseres Erachtens die wichtigsten zu beachtenden öffentlichen Interessen in nicht abschliessender Weise festgehalten werden. So ist mindestens dem Grundwasserschutz angesichts des grossen Risikos ein hoher Stellenwert einzuräumen. Weiter wären etwa die raumplanerischen Interessen (Schutzgebiete etc.) zu berücksichtigen.

§17 Dauer, Inhalt und Übertragung der Konzession

**Antrag:** Die Konzession wird in der Regel für die Dauer von höchstens **60 Jahren** (...).
Begründung: Die Erstellung und der Betrieb von Energieerzeugungsanlagen, insbesondere Geothermie, sind mit grossen Investitionen verbunden, die sich üblicherweise erst nach Jahrzehnten amortisieren lassen.

1. **Gemeinsame Bestimmungen**

§23 Nutzungsgebühr

Konzessionsgebühren sind für die Grüne Partei selbstverständlich. Wir erachten es auch als sinnvoll, dass ein Teil davon als Nutzungsgebühr für die dem Untergrund entzogene Energie in Form von Wärme anfällt, da dies erlaubt, den „Erfolg“ einer Nutzung bei der Gebühr zu berücksichtigen, was mit einem statischen Modell nicht möglich wäre. Vor dem Hintergrund, dass die vermehrte Nutzung der Geothermie als Energiequelle ein Ziel der kantonalen wie auch der nationalen Energiestrategie darstellt, erscheinen uns allerdings die vorgesehene Abgabe von 50% des erzielten Reingewinns zu hoch. Wir regen an, diese zu reduzieren.

§25 Strafbestimmungen

Wir empfehlen die Höhe der Bussen den umliegenden Kantonen anzupassen. Die Frankenbeträge bis 5'000.- im Wiederholungsfall bis 20'000 Franken sind deutlich zu tief angesetzt. Der Kanton Aargau zum Beispiel sieht Bussen bis 100'000.- vor.

Wir bitten Sie unsere Anliegen zu prüfen und hoffen, dass unsere Anregungen in der weiteren Bearbeitung des Gesetzte über den tiefen Untergrund (GUB) berücksichtigt werden.

Grüne Kanton Solothurn

Felix Wettstein, Co-Präsident

Für weitere Auskünfte: Kantonsrätin Barbara Wyss Flück 079 850 58 15